



Sprecher: Dr. Ralf Schramm; Am Sonnenhang 8; 84091 Attenhofen
08753 967317

Landratsamt Kelheim

Landrat Martin Neumeyer

Attenhofen, den 13.7.2023

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 9.7.2023 an den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau mit Kopie an Sie haben wir beim Wasserversorger um Akteneinsicht wegen Unstimmigkeiten in Verbindung mit dem Vergabeverfahren zur Auftragsvergabe der Ermittlung von Geschoss- und Grundstücksflächen ersucht.

Dies war nötig geworden, da Sie, Herr Landrat, persönlich unserer Bitte um Überprüfung wegen Fragen und Unstimmigkeiten zur Auftragsvergabe an das mit den aktuellen Vermessungsarbeiten beauftragte Kommunalberatungsunternehmen nicht im erforderlichen Maße nachgekommen sind. D.h. konkret, Sie haben gar keine Prüfung vorgenommen, sondern lediglich eine Stellungnahme des Wasserversorgers übersandt.

Wie wir Ihrem diesbezüglichen Schreiben also entnehmen, haben Sie, Herr Landrat, keinerlei Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts. Dieser Sachverhalt besteht darin, dass im Ausschreibungstext von Vermessungsingenieursleistungen die Rede ist, das Unternehmen aber offenbar nicht über Vermessungsingenieure verfügt. Damit steht die Frage im Raum, wie das Unternehmen dann eigentlich den Zuschlag erhalten konnte. Die Erklärung des Wasserversorgers, er habe einfach so das Vergabekriterium geändert, ist für uns nicht nachvollziehbar, da nach unserer Auffassung dies mit einer erneuten Ausschreibung hätte einhergehen müssen, da sich nun ein neuer Bieterkreis eröffnet.

Da Sie der Prüfungsaufforderung nicht nachkommen wollten, hat eben die Bürgerinitiative mit Schreiben vom 9.7.2023 selbst um Akteneinsicht beim Wasserversorger gebeten. Die Frist für eine entsprechende Terminzusage des Wasserversorgers ist mit dem gestrigen Tag abgelaufen. Da der Wasserversorger schweigt, steht nun überdies der Verdacht im Raum, dass er etwas zu verbergen haben könnte.

Nach den Aussagen des Bayerischen Innenministeriums ist es dem Freistaat Bayern seit jeher ein Anliegen, das Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger zu fördern und seine Verwaltung an deren Bedürfnisse auszurichten. Dabei ist Transparenz ein wichtiges

Anliegen. Klare, verlässliche Informationen sind Grundbedingungen von Sicherheit und Vertrauen. Mit der Kodifizierung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs hat der Bayerische Gesetzgeber im Interesse der stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger mehr Rechtssicherheit über Umfang und Grenzen des schon aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden allgemeinen Auskunftsrechts geschaffen. Die Regelung über das Zugangsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen öffentlicher Stellen ist am 30.12.2015 im Rahmen des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern in Kraft getreten und wurde mit der Datenschutzreform 2018 in Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) mit geringfügigen Änderungen übernommen. Das allgemeine Auskunftsrecht knüpft an die Grundsätze des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über individuelle Informationsbegehren an (vgl. § 9 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern- AGO) und legt die Voraussetzungen und Grenzen eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Auskunft fest.

Quelle (Abruf 13.7.2023; 12:00 Uhr):

<https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/auskunftsanspruch/index.php>

Genau auf dieses Auskunftsrecht berufen wir uns nun und fordern Sie auf, dem Wasserversorger gegenüber das Auskunftsrecht durchzusetzen.

Wir fordern Sie daher auf, uns einen verbindlichen Akteneinsichtstermin beim Wasserversorger hinsichtlich des im Schreiben vom 9.7.2023 beschriebenen Sachverhalts bis zum 17.7.2023 zu benennen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm